



DORTMUND
HAT
**KEINEN
RAUM
FÜR
RECHTS
EXTREMISMUS**

Tipps und Unterstützung
für Vermieterinnen und Vermieter
in Dortmund



WIR IN DORTMUND
für Vielfalt, Toleranz und Demokratie

Stadt Dortmund



INHALT

Vorwort des Oberbürgermeisters	5
1. Warum diese Broschüre?	6
2. Welche Strategien haben Rechtsextremisten bei der Anmietung von Räumen?	7
3. Wie erkenne ich Rechtsextremisten?	8
Symbole	8
Codes	11
Bekleidungsmarken	12
Daten und Termine	16
4. Was kann ich tun?	17
5. Mustervertrag	19
6. Wo bekomme ich Hilfe?	26



VORWORT DES OBERBÜRGERMEISTERS

**Sehr geehrte Vermieterin, sehr geehrter Vermieter,
liebe Dortmunderinnen und Dortmunder,**

wie in vielen anderen Städten der Bundesrepublik haben Rechtsextremisten auch in Dortmund damit begonnen, gewerblich nutzbare Räumlichkeiten für Konzerte, „Schulungen“ und ähnliche Veranstaltungen anzumieten.

Da sich Rechtsextremisten bei der Anmietung von Räumlichkeiten häufig tarnen und ihre wahren Absichten nicht preisgeben, erfolgt die Vermietung an sie in der Regel aus Unkenntnis.

Dortmund ist eine weltoffene und vielfältige Stadt, für deren weitaus überwiegenden Teil der Bevölkerung, der respektvolle Umgang von Menschen verschiedener Herkunft und Kulturen miteinander selbstverständlich ist.

Die menschenverachtende Ideologie von Rechtsextremisten passt nicht zu Dortmund. Unser Bestreben ist es daher, Rechtsextremisten in unserer Stadt keinen Raum zu geben.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen als Vermieterinnen und Vermietern eine Hilfestellung anbieten, die es Ihnen erleichtert Rechtsextremisten und ihre Strategien bei der Anmietung von Räumen zu erkennen.

Herzlich

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Ullrich Sierau". The signature is written in a cursive, flowing style.

Ullrich Sierau

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

1. WARUM DIESE BROSCHÜRE?

Der Titel dieser Broschüre, „Dortmund hat keinen Raum für Rechtsextremisten“, ist in doppelter Hinsicht zu verstehen. Zum einen positioniert sich Dortmund eindeutig gegen die menschenverachtende Ideologie von Rechtsextremisten und bietet ihnen somit im übertragenen Sinne keinen Raum. Zum anderen soll Rechtsextremisten in Dortmund auch tatsächlich kein Raum zur Verfügung gestellt werden.

Mit Konzerten, Vortragsabenden und „Schulungen“ wollen sie sich attraktiv präsentieren und vor allem junge Menschen an sich binden.

Für diese Veranstaltungen brauchen sie Räume. Da sie diese in aller Regel nicht zur Verfügung haben, sind sie darauf angewiesen, Räumlichkeiten anzumieten. Dabei ist es ihnen zunächst egal, ob es sich um Hinterzimmer von Gaststätten, Seminarräume von Hotels, Vereinsheime von Sport- oder Kleingartenvereinen, Bürgerhäuser oder Räumlichkeiten von kirchlichen Einrichtungen handelt.

Als Vermietende können Sie frei entscheiden, ob und an wen sie ihre Räume vermieten.

Wenn Rechtsextremisten versuchen Räumlichkeiten anzumieten, erwächst für sie allerdings eine besondere Verantwortung. Es liegt dann in ihrer Hand, ob sie Rechtsextremisten mit der Überlassung ihrer Räume (indirekt) unterstützen wollen oder nicht.

Um diese Entscheidung aber treffen zu können, müssen Vermieterinnen bzw. Vermieter erstmal erkennen, dass es sich bei den potentiellen Mieterinnen bzw. Mietern um Rechtsextremisten handelt.

Diese Broschüre soll Vermieterinnen und Vermietern Tipps für das Erkennen und den Umgang mit Rechtsextremisten geben. Gleichzeitig soll sie Ihnen dabei helfen, sich zu positionieren und damit dazu beizutragen, dass Dortmund auch in Zukunft keinen Raum für Rechtsextremisten hat.

2. WELCHE STRATEGIEN HABEN RECHTSEXTREMISTEN BEI DER ANMIETUNG VON RÄUMEN?

Die meisten Vermieterenden würden ihre Räumlichkeiten für Konzerte von Neonazi-Bands, Vortragsveranstaltungen, bei denen das Dritte Reich verherrlicht wird oder Versammlungen, die dem Aufruf zur Gewalt gegen Andersdenkende dienen, nicht zur Verfügung stellen. Dies ist natürlich auch den Rechtsextremisten bewusst. Ihnen ist daher häufig daran gelegen, so wenig wie möglich über sich oder die Veranstaltung preiszugeben. Sie profitieren dabei davon, dass es Vermieterinnen und Vermieter gibt, die sich über den Charakter der Veranstaltung nicht weiter informieren und sich auch kein persönliches Bild von der/dem potentiellen Mieterin bzw. Mieter machen. So ist es in der Vergangenheit schon dazu gekommen, dass rechtsextreme Parteitage als Weihnachtsfeier deklariert wurden, Neonazi-Konzerte als Geburtstagsparty getarnt waren oder „unverdächtige“ Personen als Mieterin bzw. Mieter aufgetreten sind und die wahren Mieterinnen bzw. Mieter dadurch verschleiert wurden.

Um hier böse Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen:

- Machen sie sich ein persönliches Bild von der Mieterin bzw. dem Mieter
- Fragen sie nach dem Charakter der Veranstaltung
- Nutzen sie den Mustermietvertrag (s. S. 18 in dieser Broschüre)
- Holen sie sich in Zweifelsfällen fachkundigen Rat (s. S. 26)

3. WIE ERKENNE ICH RECHTSEXTREMISTEN? SYMBOLE

Wie viele andere Strategien der Rechtsextremisten, hat sich in den letzten Jahren auch die Art ihres Auftretens deutlich gewandelt. Deshalb ist es für den Laien nicht immer ganz einfach, Rechtsextremisten an ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erkennen. Auch wenn das Klischee vom glatzköpfigen, Bomberjacke und Springerstiefel tragenden Rechtsextremisten längst nicht mehr zutrifft und ein solches Outfit in der Szene nicht mehr „modern“ ist, gibt es bestimmte Codes, Symbole und Bekleidungsmarken¹, die von Rechtsextremisten gerne genutzt bzw. getragen werden.

Die folgenden Bilder und Erläuterungen sollen ihnen als Vermieterin bzw. Vermieter das Erkennen von Rechtsextremisten etwas erleichtern. Da die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, empfehlen wir ihnen sich in Zweifelsfällen fachkundigen Rat zu holen

(s. Wo bekomme ich Hilfe? S. 26 in dieser Broschüre).

Symbole dienen der Provokation und dem gegenseitigen Erkennen in der Szene. Als Symbole werden häufig solche mit Bezug zum Deutschen Reich und zum Nationalsozialismus verwendet. Da die Nutzung solcher Symbole, z.B. das Hakenkreuz, in der Öffentlichkeit oftmals verboten ist, werden sie von Rechtsextremisten gerne in abgewandelter, nicht strafbarer Form genutzt. Rechtsextremisten nutzen darüber hinaus häufig Symbole aus der nordischen Mythologie und Logos rechtsextremer Organisationen oder Bands.

Rechtsextreme Symbole finden sich oftmals auf der Bekleidung, als kleine Patches an der Jacke, auf der Gürtelschnalle, der Bauchtasche oder als Tattoos.

¹ Vertiefende Informationen zu Symbolen, Codes und Bekleidungsmarken von Rechtsextremisten erhalten Sie unter: <https://www.belltower.news/rechtsextreme-symbole-codes-und-erkennungszeichen-2-51356/> sowie unter https://www.im.nrw/sites/default/files/media/document/file/Brosch%C3%BCre_Musik-Mode-Markenzeichen_0.pdf

REICHSADLER

Mit dem stilisierten Adler haben die Nationalsozialisten das seit dem Mittelalter für Macht, Erhabenheit, Göttlichkeit und Glück stehende Symbol für ihre Zwecke missbraucht. In seinen Klauen hielt er zu dieser Zeit einen Eichenkranz, in dem sich ein Hakenkreuz befand. Da das öffentliche Zeigen des Hakenkreuzes heute verboten ist, befinden sich in dem Eichenkranz heute vielfach andere, rechtsextreme Kürzel oder Symbole.




SCHWARZ-WEISS-ROT

Die Farben Schwarz-Weiß-Rot waren bis 1919 die Nationalfarben des Deutschen Reiches. Sie wurden in der Weimarer Republik durch Schwarz-Rot-Gold ersetzt. Die Nationalsozialisten führten diese „Reichsfahne“ nach 1933 wieder ein.



TRISKELE

Die Triskele kommt als Symbol in vielen alten Kulturen vor. Sie wurde wie andere germanische oder heidnische Symbole von den Rechtsextremisten wegen der Ähnlichkeit zum Hakenkreuz in Beschlag genommen. So ist z.B. das Symbol der in Deutschland verbotenen „Blood and Honour“ (Blut und Ehre)-Bewegung.

Blood  Honour

SCHWARZE SONNE

Die Schwarze Sonne wird in der rechtsextremen Szene als germanisches Symbol angesehen. In Wahrheit ist sie allerdings ein Kunstprodukt, das von der SS entwickelt wurde. Die Schwarze Sonne ist eine Zusammensetzung von zwölf Sig-Runen bzw. ein zwölfarmiges Hakenkreuz. Mit ihr soll die „Verbundenheit mit der eigenen Art und mit den art-eigenen Wertvorstellungen“ ausgedrückt werden.



CODES

Rechtsextremisten nutzen gerne Zahlencodes als Synonyme für ihre Parolen², denn viele von diesen sind bei der Zurschaustellung im öffentlichen Raum strafbar. Dies gibt ihnen die Möglichkeit sich weitestgehend unerkannt im Alltagsleben zu bewegen, gleichzeitig können sie aber Gleichgesinnte trotzdem erkennen. Die Codes sind in der Regel einfach zu entschlüsseln. Im Normalfall steht die Ziffer für den Stellenwert, den der Anfangsbuchstabe des Wortes im Alphabet hat.

Gängige Codes sind:

88	=	HH	=	„Heil Hitler“
198	=	S + H	=	„Sieg Heil“
444	=	DDD	=	„Deutschland den Deutschen“
1347	=	MDG	=	„Mit deutschen Gruß“
124	=	ABD	=	Ausländer Befreites Deutschland
H8	=	Wortspiel aus „Heil Hitler“ und „H-eight“	=	Hate (Hass)
HKNKRZ	=	Hakenkreuz		



² Zahlenkombinationen kommen im Alltag natürlich auch ohne rechtsextremen Hintergrund vor (z.B. auf Nummernschildern). Sie können deshalb im Regelfall nur ein Hinweis, aber kein „Beweis“ für eine rechtsextreme Gesinnung sein. „Beweiskraft“ entwickeln sie erst in der Kombination mit anderen rechtsextremen Symbolen.

BEKLEIDUNGSMARKEN

Die politische Einstellung von Rechtsextremisten lässt sich heutzutage kaum noch anhand von Äußerlichkeiten ablesen. Das Spektrum rechtsextremer Bekleidung reicht dabei vom heimattreuen Traditionalisten bis hin zum Nipster (=Nazi-Hipster). Für die verschiedenen Bekleidungsarten gibt es ein breites Angebot von Firmen, die der rechtsextremen Szene zuzurechnen sind. Darüber hinaus bevorzugen Rechtsextremisten auch Bekleidung von Marken, die mit dem Rechtsextremismus nichts zu tun haben³.

³ Berühmteste Beispiele hierfür sind die Marken Lonsdale, Fred Perry und New Balance.



THOR STEINAR

Thor Steinar ist die bekannteste und in der Szene beliebteste Modemarke. Ihr Jahresumsatz liegt nach Schätzungen im siebenstelligen Bereich. Kennzeichnend für die teilweise hochpreisigen Bekleidungsstücke ist die Verwendung von Namen und Motiven aus der germanischen und nordischen Mythologie. Das Firmenlogo besteht aus zwei Runen, deren Nutzung teilweise verboten ist.

CONSDAPLE

Consdaple ist eine Modemarke, die von einem langjährigen Funktionär der NPD gegründet wurde. Der Namen Consdaple kombiniert das englische Wort „constable“ (Wachmann) mit dem Parteikürzel NSDAP. Werden Pullover oder T-Shirts dieser Marke unter einer geöffneten Jacke getragen, erscheint die Buchstabenfolge „NSDAP“. Ergänzt wird der Schriftzug oftmals durch einen Adler, der dem im Dritten Reich verwendeten ähnlich ist.



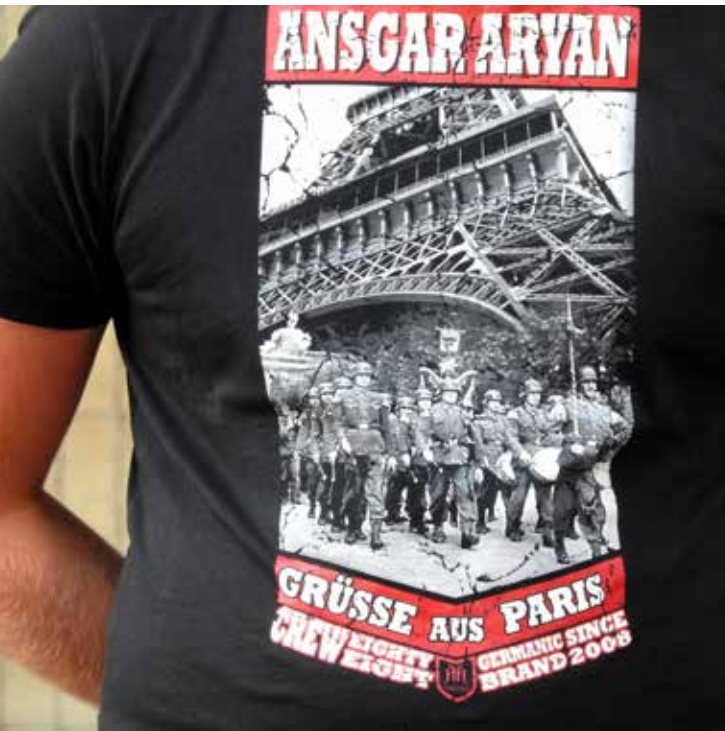
MASTERRACE EUROPE

Bei dieser Modemarke ist der Name bereits Programm und begründet damit auch seine Beliebtheit in der Szene. Ins Deutsche übersetzt bedeutet er nämlich „Herrenrasse Europa“.



ERIK & SONS

Die Profitabilität rechtsextremer Mode belegt dieses Label. In der Hoffnung auf gute Geschäfte, kopiert Erik & Sons den Stil von Thor Steinar. Auch hier sind die Motive überwiegend an die germanische und nordische Mythologie angelehnt. Abgerundet wird das Bild bei dieser Marke durch aufgedruckte Schriftzüge wie „Neue Deutsche Härte“ oder „My favourite Colour is White“ (meine Lieblingsfarbe ist weiß; als Anspielung auf Hautfarben).



ANSGAR ARYAN

Auch bei dieser Modemarke lässt schon der Name Rückschlüsse auf die politische Ausrichtung zu: Aryan ist das englische Wort für „arisch“ und damit ein deutliches Zeichen für Rassededenken. Noch deutlicher wird es, wenn man den Aufdruck auf einem in der Szene beliebten T-Shirt liest: „Aryan Resistance“ (Arischer Widerstand).



WHITE REX

Hinter dem Namen verbirgt sich ein rechtsextremes Netzwerk aus Russland. So tritt „White Rex“ beispielweise nicht nur als Bekleidungsfirma, sondern auch als Organisator von rechtsextremen Kampfsportveranstaltung oder Konzerten in Erscheinung. Das Logo besteht aus einem stilisierten Wikinger mit einem sogenannten Kolovrat im Hintergrund – ein Symbol, dass häufig von Rechtsextremisten aus Russland verwendet wird und an ein Hakenkreuz bzw. die „Schwarze Sonne“ erinnert. In Werbevideos proklamiert das Label den „wiederentdeckten Kampfgeist der weißen Völker Europas“.



GREIFVOGEL WEAR

Neben der Firma „Greifvogel Wear“ gehört einem Geschäftsführer ein brandenburgisches Musiklabel, dass für den weltweiten Vertrieb und die Produktion von neonazistischer Musik bekannt ist. Bis zum Verbot des rechtsextremem „Blood and Honour“- Netzwerkes galt er als eine der Führungspersönlichkeiten und zählt zu den Unterstützenden des „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU). „Greifvogel Wear“ zählt zu den beliebtesten Marken rechtsextremer Kampf- und Kraftsportler*innen. Die Aufmachung der Kleidung ist martialisch. Es werden Slogans wie „Might is Right“ („Macht geht vor Recht“), „Strenght against the modern world“ („Mit Kraft gegen die moderne Welt“) oder „Strenght is moral glory“ („Kraft ist die moralische Herrlichkeit“ verwendet.

DATEN UND TERMINE

Auch für Rechtsextremisten gibt es im Jahr Tage, die für sie von besonderer Bedeutung sind und deshalb „gefeiert“ werden müssen. Dabei kann es sich um Tage wie den 30. Januar handeln, an dem sie den Tag der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 feiern, Tage, deren Bedeutung sie für ihre Zwecke umdeuten wollen, z.B. den 1. September, oder aber auch Tage, an denen sie mit ihren

Veranstaltungen Opfer des nationalsozialistischen Terrors lächerlich machen und die demokratische Gesellschaft provozieren wollen, z.B. der 27. Januar.

Nachstehend finden sie exemplarisch einige der für die Rechtsextremisten bedeutsamen Jahrestage.

Januar

- 18. Januar (1871)
Gründung des deutschen Reiches
- 27. Januar (1945)
Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus
- 30. Januar (1933)
Tag der Machtübernahme der NSDAP

Februar

- 13. Februar (1945)
Bombardierung Dresden durch die Alliierten
- 23. Februar (1930)
Todestag von Horst Wessel

April

- 20. April (1889)
Geburtstag Adolf Hitler

Mai

- 1. Mai
„Nationaler Feiertag des deutschen Volkes“
- 8. Mai (1945)
Kapitulation des NS-Regimes

Juli

- 24. Juli (1943)
Beginn der Bombardierung Hamburgs

August

- 17. August (1987)
Todestag von Rudolf Heß
- 23. August (2012)
Verbot des „Nationaler Widerstand Dortmund“

September

- 1. September
(1939) Beginn des Zweiten Weltkriegs/
Internationaler Friedenstag

November

- 9. November (1923/1938)
„Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung“
in Erinnerung an den gescheiterten
„Hitlerputsch“/Reichspogromnacht

4. WAS KANN ICH TUN?

Dortmund ist eine vielfältige, weltoffene und demokratische Stadt. Sie als Vermieterin bzw. Vermieter von gewerblich nutzbaren Räumlichkeiten sind ein wesentlicher Teil unserer Stadtgesellschaft und können durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass sich Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sexualität, Kulturen und Religionen auch zukünftig in unserer Stadt wohl und zugehörig fühlen.

Deshalb: Positionieren Sie sich!

Denn:

Als privater oder gewerblicher Vermieterin bzw. Vermieter besteht für Sie Vertragsfreiheit.

Sie sind deshalb keinesfalls dazu verpflichtet, mit einer bestimmten Person oder Gruppe einen Mietvertrag abzuschließen. Sie können daher von einem Mietangebot problemlos Abstand nehmen, wenn Sie zu der Einschätzung gelangen, ein Interessent könnte Ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten oder gar zu strafbaren Handlungen (z.B. Volksverhetzung, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) nutzen wollen.

Sofern Sie einen Mietvertrag mit einem Interessenten eingehen möchten, können Sie durch eine genaue Vertragsgestaltung sicherstellen, dass keine missbräuchliche Nutzung Ihrer Räumlichkeiten stattfindet. Im Einzelnen können Sie hierzu die folgenden vertraglichen Regelungen treffen:

- genaue Bezeichnung des Mieters und Versicherung, dass der Mieter zugleich Veranstalter ist und nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt,
- ausdrückliche Benennung der Veranstaltung mit Veranstaltungstitel und Veranstaltungszweck,
- ausdrückliche Versicherung des Mieters, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben oder Angriffe auf die Menschenwürde enthalten wird; Ausschluss der Benutzung von Symbolen verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen,
- Verpflichtung des Mieters, Verstöße gegen die vorgenannten ausgeschlossenen Verhaltensweisen durch Veranstaltungsteilnehmer zu unterbinden (ggf. unter Anwendung des Hausrechts),
- Verbot der Überlassung, insbesondere Weitervermietung, der Mietsache an einen Dritten,
- jederzeitiges Zugangsrecht des Vermieters zur Veranstaltung, um sich von der vertragsmäßigen Nutzung der Mietsache überzeugen zu können,
- Anwesenheit eines oder mehrerer volljähriger Stellvertreter des Mieters während der Veranstaltung; ggf. Einsatz von Ordnern,
- Vertragsstrafe für den Fall einer Vertragsverletzung,
- fristlose Kündigung für den Fall einer Vertragsverletzung.

Ein Vertragsmuster mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen finden Sie ab der Seite 18 dieser Broschüre.

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Dortmund aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zu einer Rechtsberatung im Einzelfall befugt ist. Erforderlichenfalls sollten Sie daher für die Gestaltung ihres eigenen Mietvertrages anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen.

5. (MUSTER-)RAUMNUTZUNGSVERTRAG⁴

1. Genaue Bezeichnung des Nutzenden

Zwischen (Vor- und Zunahme) – nachfolgend Vermieter genannt
und (Vor- und Zunahme) – nachfolgend Mieter genannt
wird folgender Mietvertrag für den (Datum) abgeschlossen.

2. Genaue Bezeichnung des Veranstaltungszweckes

Der Vermieter vermietet an den Mieter (Name, Anschrift, Telefonnummer)
folgende Räumlichkeit

Das Mietverhältnis beginnt am um Uhr und
endet am um Uhr.

Die Vermietung erfolgt zum Zwecke/aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung
(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von EUR zu zahlen.

Der Betrag ist bis zum auf das Konto (Kontoinhaber),
..... (Bank), IBAN

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist Raummiete anzugeben.

⁴ Der Abdruck des Mustervertrags erfolgt mit
freundlicher Genehmigung der Stadt München,
Fachstelle für Demokratie, Marienplatz 8, 80331 München

3. Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde

Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Parteipolitische Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Überparteiliche, politische Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> Kulturelle Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Party |
| <input type="checkbox"/> Privater Charakter | <input type="checkbox"/> Kommerzielle Veranstaltung |

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf den verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen oder Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

4. Verpflichtung für die Mieterin/den Mieter

Die im Folgenden vorgeschlagenen Formulierungen könnten die Attraktivität einer Einrichtung für rechtsextreme Nutzer*innen reduzieren .

Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u.ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der (Name der Behörde) / des Mieters erlaubt.

Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

5. Zugang von Vermietern zur Veranstaltung

In kritischen Situationen, wie zum Beispiel bei der Übergabe einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags an die Mieterinnen bzw. Mieter, kommt es darauf an, zeitnah Kontakt mit diesen aufnehmen zu können. Eine verbindliche Kommunikation muss daher gewährleistet sein. Eine Begründung für die ggf. erhöhte Anzahl an Ordner*innen ist auch die Verbesserung der Veranstaltungssicherheit, insbesondere bei „gefahren geneigten“ Veranstaltungen.

Der Vermieter und die Beauftragten des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

6. Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen und Ordnerinnen und Ordner

Der Mieter hat dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich....(Anzahl) volljährige Stellvertreter zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein müssen.

Der Mieter verpflichtet sich bei Veranstaltungen mit mehr als Teilnehmenden für eine angemessene Zahl nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzer*innen der Einrichtung zu gewährleisten. Der Mieter nennt dem Vermieter rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, die Personalien der Ordnungskräfte (einschließlich Telefonnummer, unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind).

7. Haftung

Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, welche beim Vermieter bis Werktagen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen ist. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 5 BGB unberührt.

8. Vertragsstrafe

Mit einer Vertragsstrafe soll eine genaue bestimmte rechtswidrige Handlung zusätzlich sanktioniert werden. Die Höhe einer Strafzahlung darf die Mieter*in nicht „unangemessen benachteiligen“. Die Androhung einer Strafzahlung in Höhe von mehreren hundert Euro erscheint – je nach Mietobjekt und Miethöhe – angemessen.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat. Obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von EUR zu zahlen.

Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

9. Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe

Der Mieter hat den Mitgegenstand spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. 2.) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seine Bevollmächtigten zu übergeben.

10. Kündigung/Rücktritt

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus § 1 und 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50% des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer ggf. vereinbarten Kautionsverrechnung verrechnet werden. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

12. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

13. Kautio

Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Nutzer bis spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzung eine Barkautio in Höhe von EUR.

Die Barkautio ist von dem Vermieter nicht zu verzinsen. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautio für offene Forderungen, die er während oder nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat zu verwenden. Nach mangel freier Übergabe an den Vermieter und Eingang des Nutzungsentgelts ist die Kautio an den Mieter auf folgendes Konto zurück zu zahlen:

Kontoinhaber

IBAN

Ort

Datum

Vermieter

Mieter

6. WO BEKOMME ICH HILFE?

Allgemeine Fragen zum Rechtsextremismus:

Koordinierungsstelle für Vielfalt, Toleranz und Demokratie
Tel. (0231) 50-2 64 50 und 2 61 56
E-Mail: vielfalt@stadtdo.de

Gewerberechtliche Fragen:

Ordnungsamt der Stadt Dortmund
E-Mail: gewerbe@stadtdo.de

Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt:

BackUp
Tel. (0231) 95 6 524 82
Mobil 0172-10 454 32
(Mo–Fr 9–17 Uhr + am Wochenende wird einmal die Mailbox abgehört)

E-Mail: contact@backup-nrw.org
www.backup-nrw.org/
Facebook: facebook.com/BackUp.NRW
Twitter: twitter.com/BackUpNRW

Herausgeber

Stadt Dortmund, Amt des Oberbürgermeisters und des Rates,
Koordinierungsstelle für Vielfalt, Toleranz und Demokratie, Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
Brigitte Wolfs (verantwortlich), Michael Plackert

Redaktion: Dirk Otto Arndts, Julian Becker, Birgit Miemitz, Michael Plackert

Fotos: Reichsadler, Schwarz-Weiß-Rot, Schwarze Sonne, Hknkrz, Thor Steinar, Eric & Sons, Ansgar Aryan, Greifvogel Wear: Alex Völkel; Blood & Honour, Consdaple, Masterrace, White Rex: Aktion Zivilcourage e.V.
Der Abdruck des Mustervertrags erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Stadt München,
Fachstelle für Demokratie, Marienplatz 8, 80331 München

Titelgraphik: Lukas Böhm

Layout und Druck: Stadt Dortmund, Dortmund-Agentur – 09/2019

